

4. July.

underey hienlich, zu einer
 Abänderung oder Auflösung
 der schon gegebenen beschlie-
 ßigen und zeichnerischen, all-
 gemeinen handverordnung
 hand zu bieten, weswegen
 sie in ihrem Besuche abge-
 wesen werden; auch indessen
 die große Anzahl der andern
 Personen der Hiesigen einer
 Meinung bey ihnen voran-
 geht, so stufe es jedem einzeln
 von sich, sich an eine der
 übrigen gesetzlichen handver-
 ordnungen anzuschließen.

Umstände er-
 gaben dem Hofrat
 das Gehilfen-
 band in der
 altorf.

Da es sich aus einem von dem
 Regierungsrath in dem 18ten
 v. M. gefertigten Urtheil
 lichen und sorgfältigen Urtheil
 ergibt, daß die Hiesigen
 der neuen Gehilfenband
 in der Gemeinde dasaltorf,
 und der Umstand, daß der
 gegenwärtige Gehilfenband,
 nicht ein seine Vorgänger,
 in dem Jahr, ein Zimmer in
 seinem Hause zum Gehilfen-
 band einzuräumen, das Ge-
 hilfenband anzunehmen, ein
 neues Gehilfenband selbst zu
 erbauen, wozu sich dann auch
 die Gemeinde verstanden
 haben; daß aber wirklich der
 Bestimmung der dasigen, zu
 circa 1800. so bewohnten Ge-
 meinden, Dienstleistungen im-
 mer den dortigen Gemeinde-
 bürgern entstanden seyen,

wahr

welche aller bis her von dem Fe-
 zugsungswort angeordneten Com-
 missionen ungenügend, nicht jeden
 befähigt werden können, indem
 die deshalb gemachten Verfügun-
 gen vortheilhaft, welche ersichtlich darin
 liegen, daß nach Abzug der
 unentgeltlich zu leistenden Dien-
 sten, und der allfälligen son-
 derlichen Beiträge, die übrigen
 Commissionskosten zu gering
 Dittail nach dem Vermögen,
 und zu ein Dittail auf alle
 Dingen zu gleichen Theilen ver-
 theilt werden sollen, nicht einfa-
 chig, sondern nur von der Ma-
 jorität angenommen werden
 sollen; die Minorität aber, als
 der vermöglicheren Theil, von
 sonderlichen Beiträgen und
 Commissionskosten nicht eisen,
 sondern dem Grundsatz geltend
 machen wollen, daß jeder Dingen
 ohne Unterschied des Vermögens,
 gleich viel zu den besagten
 Kosten beitragen müsse, — so
 würde für nöthig erachtet, diesen
 Voricht, nebst den besagten
 Acten, der Commission des Herrn
 zuzustellen; mit dem Dittail,
 einen wesentlichen Versuch zu
 machen, die Sache gültig beizui-
 legen, inzufälligen Falls
 aber dem Obigen Rath schon
 Voricht und gültigen Antrag
 darüber zu unterbreiten.
 Von dieser Verfügung wird auf
 dem Fezugsungswort Bericht ge-
 geben.

V. N. S.